

Vorsitzende/r



Rheinbach, den 10.04.2013

Einladung

zur 9/17. Fragestunde

des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, der 22.04.2013 17:30 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vor bezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung 9/17. des Rates
am Montag, dem 22.04.2013

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	ÖFFENTLICHE SITZUNG	
1	Anfrage des Rats Herrn Gerhard Bühler - UWG-Fraktion - vom 22.02.2013 - Eingang 21.03.2013 - betr.: "Internationale Einkaufsgenossenschaft"	AF/0006/2013
2	Anfrage der Ratsfrauen Ute Krupp und Birgit Formanski - SPD-Fraktion - vom 03.03.2013; betr.: Ansiedlung eines Drogerie-Marktes in Rheinbach	AF/0007/2013
3	Anfrage der Ratsfrau Martina Koch - SPD-Fraktion - vom 08.03.2013; Betr.: Vergleich monte mare	AF/0008/2013

UWG Rheinbach

Unabhängige Wählergemeinschaft Rheinbach

Gerhard Bühler
Mitglied im Rat der Stadt Rheinbach
Schubertstraße 12
53359 Rheinbach

An den Bürgermeister
Herrn Stefan Raetz
Rathaus
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

22. Februar 2013

Anfrage zur nächsten Fragestunde des Rates

Betrifft: Interkommunale Einkaufsgenossenschaft

Sehr geehrter Herr Raetz,

angespannte Haushaltslagen und damit verbundene Sparzwänge verlangen einen optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Zu diesem Zweck ist am 14.06.2012 in Düsseldorf die interkommunale Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Namen **KoPart eG (=Kommunal & Partnerschaftlich)** gegründet worden. Die Gründungsmitglieder sind die Städte Bergisch Gladbach, Hilden, Gevelsberg, Jülich, Kaarst und Meinerzhagen sowie der StGB NRW und die Kommunal und Abwasserberatung NRW GmbH. Mittlerweile hat die Genossenschaft über 40 kommunale Mitglieder.

Die KoPart eG fasst den kommunalen Bedarf der Mitglieder zusammen und bündelt die Nachfrage mit dem Ziel, bessere Konditionen durchzusetzen.

Über sie erfolgt die Beschaffung von Massengütern durch Sammelausschreibungen zu günstigeren Preisen sowie die Beschaffung von Einzelgütern oder Dienstleistungen durch Individualausschreibungen über erfahrene Mitarbeiter. Die eigene Verwaltung wird damit sowohl personell als auch materiell entlastet.

Sämtliche Ausschreibungen steuert die KoPart elektronisch. Dies erübrigt den umständlichen Ausdruck und Versand von Papier und spart damit Zeit und Geld.

In speziellen Qualitätszirkeln werden mit den Mitgliedern harmonisierte Produktkataloge erarbeitet und Standards für Produkte und Verfahren entwickelt.

Telefon	02226 5208
Mobil	0175 5267639
Email	Gerhard.Buehler@UWG-Rheinbach.de

Die Verwaltung wird gebeten, zu folgenden Punkten zu berichten:

1. Vorteile eines Beitritts (insbesondere im Hinblick auf Einsparungen sowohl im sächlichen als auch im personellen Bereich).
2. Voraussetzungen, Grundlagen, Kosten des Beitritts.
3. Welche Güter können über die interkommunale Einkaufsgenossenschaft beschafft werden?
4. Erfahrungen von Mitgliedskommunen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. D. ...'.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach
Ute Krupp
Birgit Formanski

An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn
Stefan Raetz
Rathaus
53359 Rheinbach

01

E. 20./3.13 /pd Raetz

⊕

53359 Rheinbach, den 03.03.2013

Anfrage zum Thema Ansiedlung eines Drogerie-Marktes in Rheinbach

Sehr geehrter Herr Raetz,

in den letzten Jahren wird in Rheinbach immer wieder thematisiert, dass die beiden größten bundesdeutschen Drogerie-Markt-Ketten sehr daran interessiert sind, in Rheinbach Filialen zu eröffnen. Immer wieder werden wir von Bürgern darauf angesprochen, wie sehr man sich die Ansiedlung eines Marktes insbesondere der größten Kette, die ja schon einmal in Rheinbach vertreten war, aber mangels ausreichend großer Verkaufsfläche in der Innenstadt Rheinbach wieder verlassen hat, wünscht. Aber auch die zweitgrößte Kette ist an einer Ansiedlung in Rheinbach sehr interessiert.

Dazu haben wir folgende Fragen:

Gibt es in der Rheinbacher Innenstadt Möglichkeiten, eine solche Ansiedlung zu realisieren, wenn nicht, warum nicht?

Warum ist die Ansiedlung eines Marktes im Bereich der Flächen Zu den Märkten zur Zeit nicht möglich?

Die großen Verbrauchermärkte im östlichen und westlichen Bereich der Stadt führen ja bereits Artikel aus diesem Sortiment in nicht geringem Umfang (eine Kette hat, wie aktuell in der Presse breit veröffentlicht wurde, das Drogeriesortiment auf 1000 Artikel erhöht) ist das innenstadtverträglich und entspricht dem Einzelhandelskonzept der Stadt?

Welche Schritte sind erforderlich, um die Ansiedlung eines Drogeriemarktes auf einer ausreichend großen Fläche mit entsprechendem Parkraum zu genehmigen?

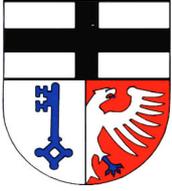
Wie gedenkt die Stadt Rheinbach diesen Wunsch vieler Bürger zu erfüllen?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ute Krupp

Birgit Formanski



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach

Martina Koch
Vorsitzende der SPD Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach
Römische Wasserleitung 2
53359 Rheinbach

**An den Rat der Stadt Rheinbach
z. Hd. Herrn Bürgermeister Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach**

Rheinbach, den 8. April 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion stelle ich eine Anfrage zum Rechtsstreit der Stadt Rheinbach gegen monte mare GmbH (Az: 1 O 97/10) vor dem Landgericht Bonn:

I.

im Hinweisbeschluss vom 12.12.2012 in dem genannten Verfahren hat die 1. Kammer des Landgerichts Bonn darauf hingewiesen, dass der klägerische Vortrag in großen Teilen unschlüssig sei (vgl. insbesondere Ziffer 1 lit. c und e).

Dies bedeutet - zur Verdeutlichung - , dass schon der klägerische Vortrag für sich genommen, d.h., ohne dass sich die Beklagte überhaupt zu äußern brauchte, nicht dafür ausreichte, die geltend gemachten Ansprüche zu begründen.

So führt die Kammer in Ziffer 1 lit. c des Hinweisbeschlusses aus:

„Gemessen hieran [an den Ausführungen zu Ziffer 1 lit b, MK] fehlt es für die mit der Klage geltend gemachten Schadenspositionen an hinreichendem Klägervortrag, aus dem sich die Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung der Beklagten bei der Objektüberwachung für die geltend gemachten Sanierungskosten ergeben würde. [...]“.

In Ziffer 1 lit e führt die Kammer weiter aus:

„Es läge daher an der Klägerin, für jede einzelne geltend gemachte Sanierungsmaßnahme schlüssig darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen, dass die geltend gemachten Sanierungskosten kausal und zurechenbar durch eine konkrete Pflichtverletzung der Beklagten im Rahmen der Objektüberwachung verursacht wurden. Daran fehlt es.“

Resultat der Klage war ein Vergleich, nach dem die Stadt Rheinbach nur ca. ein Drittel des eingeklagten Betrages erhält und zwei Drittel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Diese hohen Kosten wären möglicherweise vermeidbar gewesen, wenn nur die Ansprüche eingeklagt worden wären, die tatsächlich auch schlüssig hätten begründet werden können.

Hierzu wird gefragt:

- 1.) Wie hoch sind die Kosten des Rechtsstreits in Euro, welche die Stadt Rheinbach aufgrund des Vergleichs in dem genannten Verfahren tragen muss?

2.) Wie erklären Sie sich, dass die Kammer einen großen Teil des klägerischen Vortrags für un schlüssig hält?

Insbesondere:

a) Haben die Prozessvertreter Sie auf ein diesbezügliches Prozessrisiko hingewiesen? Wenn ja, aufgrund welcher Erwägungen wurde dieses Risiko eingegangen?

b) Halten die Prozessvertreter oder Sie persönlich die diesbezügliche (insbesondere die unter Ziffer 1 lit b und c geäußerte) Rechtsauffassung der Kammer für fehlsam? Wenn ja, warum wurde dennoch empfohlen, auf den Vergleich einzugehen?

Oder halten Sie den klägerischen Vortrag auch auf Basis der Rechtsauffassung der Kammer für schlüssig? Wenn ja, warum wurde dennoch empfohlen, auf den Vergleich einzugehen? Wenn ja, warum wurde der Vortrag nicht klarstellend nachgebessert?

c) Ist die Rechtsauffassung der Kammer von der obergerichtlichen Rechtssprechung gedeckt oder kam sie für die Prozessvertreter und Sie persönlich überraschend?

3.) Erwägen Sie, die Prozessvertreter wegen des un schlüssigen Vortrages für die zu tragenden Kosten des Rechtsstreits in Anspruch zu nehmen? Wenn nein, aufgrund welcher Erwägungen halten Sie den un schlüssigen Vortrag für unverschuldet?

4.) Planen Sie künftig, die Dienste der Prozessvertreter in Anspruch zu nehmen?

II.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheinbach wird der Bürgermeister unter III Ziffer 3 ermächtigt:

„Klage vor Gericht zu erheben oder gerichtliche Vergleiche abzuschließen, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.“

Dazu wird gefragt:

1. Haben Rat und/oder Hauptausschuss die Klageerhebung genehmigt? Wenn ja, wann wurde der entsprechende Beschluss gefasst?

2. Wenn nein: Stimmen Sie zu, dass sich aus der zitierten Bestimmung ergibt, dass Sie die Klage nicht in eigener Zuständigkeit hätten erheben dürfen, da der Streitwert deutlich über € 5000 lag?

3. Sichern Sie zu, künftig Klagen mit einem Streitwert über € 5000 dem Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martina Koch